

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/046/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 27.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr werden gewählt:

4 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung/§ 15 Abs. 2 GkG*
Kreisdirektor Richter, Martin M.

4 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. *Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied*
Breitsprecher, Lothar

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 27.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr neu zu besetzen.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verbandsversammlung bildet die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgabenstellung:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem Nachverkehrs-Zweckverband Niederrhein soll mit dem Ziel weiterentwickelt werden, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Die Aufgaben und Handlungsfelder ergeben sich im Einzelnen aus § 5 ff der Satzung.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 9 ff der Satzung.

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt.

Zusammensetzung:

Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist daher nicht möglich. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 eine Vertreterin/ein Vertreter. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom IT.NRW auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger

Städte, die ebenfalls Verbandsmitglieder sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises nicht mitgezählt.

In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter noch weitere Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so obliegt die Wahl dem Kreis.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung sind der Kreis Mettmann und die Stadt Monheim am Rhein Verbandsmitglieder.

Maßgebend für die Ermittlung der Vertreterzahl ist der letzte von IT.NRW auf ein Jahresende vor den Kommunalwahlen fortgeschriebener Stand der Wohnbevölkerung. Da die Daten zum 31.12.2013 noch nicht vorliegen, hat der Zweckverband VRR die Daten zum 31.12.2012 herangezogen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurde dabei die Fortschreibung der Volkszählung vom 25.05.1987 zu Grunde gelegt. Demnach hatte der Kreis Mettmann 493.837 Einwohner (incl. der Einwohner der Stadt Monheim am Rhein von 42.976), so dass dem Kreis Mettmann insgesamt 5 Vertreterinnen/Vertreter zustehen.

Von diesen 5 Vertreterinnen/Vertretern entsendet der Kreis Mettmann 4 Vertreterinnen/Vertreter und die Stadt Monheim am Rhein 1 Vertreterin/Vertreter.

Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises müssen zu den Vertretern des Kreises dazu zählen, so dass weitere 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter zu bestellen sind.

Bisherige Zusammensetzung:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

4 Mitglied

1 ordentliches Mitglied	<u>CDU</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>SPD</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>FDP</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Anlage

Auszug aus der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr